Blautopfstadt
Blaubeuren

Stadt Blaubeuren
Alb-Donau-Kreis

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Blaubeuren

Der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 die folgenden Vereinsförderrichtlinien beschlossen.

Präambel

Die große Bedeutung und der Stellenwert der sportlichen und kulturellen Vereine in unserer Gesellschaft erfordern eine enge Partnerschaft zwischen Kommune und Verein. Durch diese Richtlinien soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen honoriert werden.
Die Stadt Blaubeuren ist bestrebt, ihre ortsansässigen Vereine sowohl im Rahmen der laufenden, regelmäßigen Vereinsförderung zu unterstützen als auch Einzelvorhaben gezielt zu fördern. Gefördert werden grundsätzlich Maßnahmen, die unmittelbar für den Vereinszweck benötigt werden.

Ziel der Förderung ist es, die Vereine beim Erhalt ihrer Infrastruktur sowie bei notwendigen Neubauten zu unterstützen. Dabei legt die Stadt Blaubeuren Wert darauf, dass die Einrichtungen optimal und multifunktional genutzt werden.
Zudem soll durch die Richtlinien eine gleichmäßige und transparente Förderung erreicht werden.

Diese Förderrichtlinien dienen der Klarheit über Fördervoraussetzungen, Entscheidungsprozesse und Berichtswege, damit Vereine Planungssicherheit erhalten und Fördermittel effizient, rechtskonform und fair eingesetzt werden. Durch faire Kriterien, nachvollziehbare Verfahren und regelmäßige Evaluation streben wir eine nachhaltige Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements an, das dem Gemeinwohl dient und transparente, überprüfbare Ergebnisse liefert.

§ 1
Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Zur Förderung der ortsansässigen, gemeinnützigen Vereine werden nach diesen Richtlinien Zuschüsse von der Stadt Blaubeuren gewährt, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

(2) Zuschüsse werden nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne der Stadt Blaubeuren gewährt.

(3) Förderberechtigt sind Vereine, wenn sie insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Der Verein hat seinen Sitz in Blaubeuren und ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Gleichgestellt sind Ortsgruppen von überregionalen Vereinen und Verbänden, deren Aufgaben oder Zweck gemeinnützig sind.
b) Der Verein bietet für die Einwohner Möglichkeiten der kulturellen, musikalischen, sportlichen, gesundheitlichen oder auch sozialen Betätigung oder fördern die Umweltbildung, das örtliche Brauchtum bzw. betreut für die Allgemeinheit wichtige Einrichtungen.
c) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich.
d) Der Verein ist im öffentlichen Interesse tätig.
e) Der Verein leistet aktive Vereinsarbeit.
f) Der Verein hat mindestens 15 Mitglieder sowie mindestens 50 % der Mitglieder sind Einwohner der Stadt Blaubeuren.
g) Der Verein muss seit mindestens drei Jahren aktiv bestehen, um erstmals eine Förderung nach diesen Richtlinien zu erhalten.
h) Vereine, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei ist, können diese Förderung nicht erhalten.

(4) Förderberechtigt ist nur der Hauptverein und nicht einzelne Abteilungen. Fördervereine sind nicht förderberechtigt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Die Entscheidung im Einzelfall verbleibt beim Gemeinderat.

§ 2
Jugendförderung

(1) Mit dem laufenden Zuschuss der Stadt soll ein Beitrag zur intensiven Jugendarbeit geleistet werden.

(2) Der Gesamtbetrag der Jugendförderung beträgt jährlich 50.000 Euro und wird nach Anzahl der gemeldeten Jugendlichen der förderberechtigten Vereine ausgeschüttet.

(3) Die jährliche Jugendförderung wird den Vereinen auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis zum 31.05. eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

(4) Das aktuelle Antragsformular wird jährlich auf der Homepage der Stadt Blaubeuren zur Verfügung gestellt sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt im Blaumännle darauf hingewiesen.

(5) Als Bemessungsgrundlage für die Jugendförderbeiträge dient die Meldung der Vereine über die Mitgliederzahl, aufgeschlüsselt in jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr und erwachsene Mitglieder (Stand 01.01. des laufenden Jahres). Die Aufstellung ist in dem Antrag der Stadt aufzuführen. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall eine namentliche Mitgliederliste zu verlangen.

§ 3
Jubiläumsförderung

(1) Die Stadt gewährt den Vereinen zu besonderen Jubiläen eine Jubiläumsgabe:

a)	25-jähriges Vereinsjubiläum	125 Euro
b)	50-jähriges Vereinsjubiläum	250 Euro
c)	75-jähriges Vereinsjubiläum	375 Euro
d)	100-jähriges Vereinsjubiläum	500 Euro
e)	dazwischenliegende Jubiläen	150 Euro

(2) Die Jubiläumsförderung wird auf Antrag gewährt.

§ 4
Investitionsförderung

(1) Für größere Investitionsvorhaben der Vereine können im Einzelfall und auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Darunter fallen unter anderem Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben sowie größere Neuanschaffungen.

(2) Die Stadt gewährt nach Einzelentscheidung maximal 10 % der nachgewiesenen tatsächlichen Investitionssumme (nach Schlussrechnung), maximal 10.000 Euro.

(3) Eigenleistungen werden nicht als Kosten anerkannt.

(4) Eine Investitionsförderung kann von einem Verein nur einmal innerhalb von drei Jahren beantragt und gewährt werden.

(5) Investitionsvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken und als eine Maßnahme zu werten sind, werden nur einmal, nach Abschluss der Gesamtmaßnahme, maximal mit dem Höchstbetrag bezuschusst. Für dieselbe Maßnahme kann nur einmal ein Zuschuss gewährt werden.

(6) Anträge sind schriftlich bis spätestens zum 31.08. für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Blaubeuren zu stellen, damit ein entsprechender Haushaltsansatz im Folgejahr veranschlagt werden kann. Dem Antrag sind zudem aussagekräftige Kostenschätzungen und Baupläne beizulegen sowie die Notwendigkeit der Investition darzulegen und zu begründen.

(7) Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit der Anschaffung bzw. dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Ein früherer Baubeginn ist ein sofortiges Ausschlusskriterium, selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

(8) Änderungen in den Ausführungs- und Kostenplanungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Aufstockungsanträge sind grundsätzlich möglich, für die Stadt als Zuschussgeber jedoch nicht verpflichtend.

(9) Über entsprechende Anträge wird im Einzelfall entschieden. Die Entscheidung bei Anträgen unter 800 Euro obliegt dem Bürgermeister. Bei Zuschüssen ab 800 Euro entscheidet der Gemeinderat.

(10) Sämtliche Zuschüsse werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus vor, im Einzelfall auch Zuschüsse zu gewähren, die über diese Richtlinien hinausgehen oder auch Zuschüsse im Einzelfall zu kürzen.

(11) Des Weiteren behält sich die Stadt vor, die gewährten Zuschüsse ganz oder zum Teil zurückzufordern, sofern im Nachhinein Tatsachen bekannt werden, die ein Ausschlusskriterium darstellen würden oder wenn bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden.

(12) Sollten die bezuschussten Vorhaben von anderer Seite zusätzlich gefördert werden, behält sich die Gemeinde eine Kürzung des Zuschussanteils vor. Angaben zu zusätzlichen Fördermitteln sind bereits bei der Antragstellung vorzunehmen.

(13) Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen werden erst nach Ende der Maßnahme ausbezahlt. Die Abrechnung hat dabei durch aussagekräftige Nachweise und Rechnungen zu erfolgen.

(14) Von der Förderung sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die Suchtverhalten in jeglicher Form unterstützen und bei denen eine Gefährdung von Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Spielhallen, Raucherclubs).

§ 5
Nutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen

(1) Die Stadt überlässt jedem förderberechtigten Verein einmal im Kalenderjahr unentgeltlich den großen Saal der Stadthalle, den Vortragssaal der Stadthalle oder eine Gemeindehalle in den Ortschaften.

(2) Diese Unentgeltlichkeit gilt nur für die reine Saalmiete. Nebenkosten aller Art sind von den Vereinen zu tragen.

(3) Die für die Stellung der Brandwache entstehenden Nebenkosten entfallen, wenn zwischen dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und dem Verein als Veranstalter vor Beginn der Benutzung hierüber eine Vereinbarung getroffen wird. Bereits bei Stellung seines schriftlichen Antrags auf Benutzung der Halle hat der Veranstalter die Namen der Feuerwehrmänner mitzuteilen, die unentgeltlich Dienst leisten.

§ 6
Übungsleiterpauschale

(1) Die Übungsleiterpauschale soll Vereine unterstützen, die durch einen Übungsbetrieb in städtischen Hallen aktiv sind, da ihnen dadurch ein besonderer Aufwand entsteht.

(2) Die Stadt unterstützt auf Antrag den Einsatz von ehrenamtlichen Übungsleitern sowie ehrenamtlichen Jugendleitern. Je Übungseinheit (45 Minuten) wird ein Übungsleiter oder ein Jugendleiter mit 4,00 Euro unterstützt.

(3) Die Anträge sind bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres für das laufende Jahr einzureichen. Die Förderung kann nur von Vereinen mit Hallennutzung beantragt werden. Die Vereine sind verpflichtet, über die tatsächlich geleisteten Übungsstunden entsprechende nachvollziehbare Nachweise je ehrenamtlichem Übungsleiter und Jugendleiter – beispielweise anhand von Trainingsplänen und dazugehörigen monatlichen Übersichten – zu führen und dem Antrag beizufügen.

§ 7
Förderung von gesundheitlichen Maßnahmen

(1) Vereine, die aktiv gesundheitliche Maßnahmen für ihre Mitglieder anbieten und hierfür städtische Hallen nutzen, werden bezuschusst. Die jährliche Förderung in Form des Festbetrages soll den Vereinen als verlässliche Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Übungsbetriebes dienen.

(2) Es wird ein Festbetrag in Höhe von 3.500 Euro jährlich gewährt.

(3) Voraussetzung hierfür ist eine wöchentliche Nutzung von mindestens drei Stunden sowie mindestens 600 Vereinsmitglieder.

(4) Die Anträge sind bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres für das laufende Jahr einzureichen. Die Vereine sind verpflichtet, über die tatsächlich geleisteten Übungsstunden entsprechende nachvollziehbare Nachweise je gesundheitliche Maßnahme – beispielweise anhand von Trainingsplänen und dazugehörigen monatlichen Übersichten – zu führen sowie der Verwaltung entsprechende Zertifikate vorzulegen und dem Antrag beizufügen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung von Vereinen mit Stand vom 01.09.1995 außer Kraft.

Blaubeuren, 07.10.2025

Jörg Seibold
Bürgermeister